

Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter www.ulm.de am
17.02.2022

Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung über die Maskenpflicht im Stadtkreis Ulm vom 23.01.2022, zuletzt geändert am 10.02.2022

1. Die Allgemeinverfügung wird heute wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Ziffer 1a. eingefügt:

1a. Während der Maskenpflicht gemäß Ziffer 1 sind untersagt

- a) der Verzehr von Speisen und Getränken,
- b) das Mitführen von alkoholischen Getränken zum unmittelbaren Konsum,
- c) der Betrieb von Lautsprecher- bzw. Bluetoothboxen und anderen wirkungsgleichen Audiogeräten zum Abspielen von Musik oder zur Verursachung von Lärmgeräuschen

2. Ab sofort gilt die heute geänderte Allgemeinverfügung über eine Maskenpflicht im Stadtkreis Ulm gemäß der Anlage 1.

Ulm, 17.02.2022

gez.
Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Allgemeinverfügung über Maskenpflicht im Stadtkreis Ulm vom 23.01.2022, zuletzt geändert am 17.02.2022

Die Stadt Ulm erlässt auf Grundlage von § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz, § 12 Abs. 1 Satz 2 Corona-Verordnung BW, § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 IfSG, § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 2 Nr. 2, 20, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz i.V.m. § 66 Abs. 1, 2 Polizeigesetz BW folgende

Allgemeinverfügung:

1.

In dem in beigefügtem Lageplan farblich markierten Gebiet der Innenstadt zwischen Münchner Straße, Olgastraße, Friedrich-Ebert-Straße/Zinglerstraße und Donauufer zwischen Gänstorbrücke und Eisenbahnbrücke hat jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf öffentlichen Flächen eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen; Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres haben in diesem Bereich eine medizinische Maske zu tragen. Der beigefügte Plan dieses Bereichs der Innenstadt ist Bestandteil der Verfügung. Diese Maskenpflicht gilt

montags in der Zeit von 17.45 Uhr bis 20.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 18.45 Uhr bis 21.00 Uhr.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.

1a.

Während Maskenpflicht gemäß Ziffer 1 sind untersagt

- a) der Verzehr von Speisen und Getränken,
- b) das Mitführen von alkoholischen Getränken zum unmittelbaren Konsum,
- c) der Betrieb von Lautsprecher- bzw. Bluetoothboxen und anderen wirkungsgleichen Audiogeräten zum Abspielen von Musik oder zur Verursachung von Lärmgeräuschen

2.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten damit am 18. Februar 2022, 0:00 Uhr in Kraft.

4.

Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 28.02.2022 außer Kraft.

Wichtige Hinweise/Empfehlungen:

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Maskenpflicht können mit einem Bußgeld von 50 bis 250 EUR geahndet werden.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Begründung

I. Sachverhalt

Seit mehreren Wochen bzw. Monaten werden in der Ulmer Innenstadt nicht angemeldete Versammlungen abgehalten. Inhaltlich richten sich diese Versammlungen gegen die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, insbesondere gegen die Hygienemaßnahmen und Impfungen in Folge der Covid-19 Pandemie, und die Impfpolitik der Bundes- und Landesregierung.

Die Versammlungen werden jeweils vorab in diversen sozialen Netzwerken durch die "Querdenker-Szene" als "Spaziergänge durch die Innenstadt" beworben und finden regelmäßig montags ab ca. 18.00 Uhr und freitags ab ca. 19.00 Uhr statt. Die Aufzüge verlaufen sich dann wieder nach etwa zwei Stunden.



Die Regelungen der Corona-Verordnung werden bei diesen "Spaziergängen" nicht eingehalten, insbesondere das Tragen einer medizinischen Maske sowie Einhaltung von Mindestabständen. Unbeteiligten Passanten ist es aufgrund der ohnehin stark frequentiertem Fußgängerbereiche nicht möglich, Mindestabstände einzuhalten. Diese unbeteiligten Personen sind dabei gezwungen, sich durch die Menschenmenge der "Spaziergänger" hin durchzuschlängeln ohne den gebotenen Mindestabstand einhalten zu können.

Die Verlaufsberichte der Polizei zu den "Spaziergängen" der vergangenen Wochen zeigen überdeutlich die Notwendigkeit dieser Allgemeinverfügung:

1.

"Lichterspaziergang" am Freitag 17.12.2021, 18.45 Uhr bis 20.45 Uhr

Münsterplatz, Hirschstraße, Wengen-, Stern-, Herrenkellergasse, Hafenbad, Münsterplatz, Neue Mitte, Herdbruckerstraße, Herdbrücke, Petrusplatz und zurück bis zum Marktplatz.

Teilnehmerzahl: 2000

Zu dem "Lichterspaziergang gegen die Corona-Maßnahmen und Impfzwang" trafen sich ab ca. 18.45 Uhr geschätzte 1500 - 2000 Personen auf dem Münsterplatz. Diese setzten sich gegen 19.00 Uhr in Bewegung. Routenverlauf: Hirschstraße, Wengen-, Stern-, Herrenkellergasse, Hafenbad, Münsterplatz, Neue Mitte, Herdbruckerstraße, Herdbrücke, Petrusplatz und zurück bis zum Marktplatz. Von dort aus löste sich die Versammlung auf. Einige gingen zurück zum Münsterplatz, wo vor dem Münsterportal Kerzen abgestellt wurden. Die Demo verlief friedlich. Die meisten trugen keine Masken und hielten Mindestabstände nicht ein. Überwiegend wurden Kerzen getragen, teilweise wurden Schilder mit Anticoronabezug getragen oder umgehängt (meist DIN A4 Format). Zeitweise wurden von Gruppen innerhalb der Demonstrationsskette Parolen skandiert: "Frieden, Freiheit, gegen Diktatur."

2.

"Kerzenspaziergang in Ulm" am 23.12.2021, 18:00 Uhr – 22:00 Uhr im Innenstadtbereich Ulm

Ulm, Münsterplatz und Innenstadtbereich

Teilnehmerzahl: 1200

Aus Telegram-Gruppen konnten Erkenntnisse darüber gesammelt werden, dass sich am Abend des 23.12.2021 im Bereich der Innenstadt in Ulm Personen zu einem "Kerzenspaziergang" mit dem Hintergrund einer kritischen Auseinandersetzung mit der aktuellen Coronapolitik treffen wollen; eine Anmeldung erfolgte nicht. Ebenso wenig konnte ein Versammlungsleiter erkannt werden.

Im Bereich des südlichen Münsterplatzes versammelten sich in der Folge zwischen 1000 - 1200 Personen.

Gegen 20:00 Uhr formierte sich die Personengruppe zu einem Aufzug, welcher zunächst die Hirschstraße hinab, über das Fischerviertel und die Donauwiese weiterzog. In der Folge lief der Aufzug über die Neue Mitte weiter in Richtung Frauenstraße und über die Rosengasse zurück zum Münsterplatz.

Zum Ende des Aufzuges auf dem Münsterplatz gegen 21:15 Uhr skandierten Teile des Aufzuges Parolen und benutzten Trommeln und Trillerpfeifen.

Ein Leiter des Aufzuges konnte durch die Aufklärungskräfte nicht festgestellt werden. An der Spitze wechselte sich eine circa 10-köpfige Gruppe mit der Vorgabe der Laufrichtung und der Organisation ab ohne jedoch zweifelsfrei als Versammlungsleiter verantwortlich gemacht werden zu können.

Am Münsterplatz wurden durch die Teilnehmer des Aufzuges in der Folge Weihnachtslieder gesungen. Gegen 21:30 Uhr konnten erste Abwanderungsbewegungen festgestellt werden. Diese war gegen 21:50 Uhr fast abgeschlossen.

Die Stimmung der Teilnehmer war größtenteils friedlich. Mund-Nasen-Bedeckungen wurden jedoch nicht getragen. Auch der Mindestabstand zwischen den Personen wurde nicht eingehalten.

3.

„Kerzenspaziergang in Ulm“ am 27.12.2021, 18:00 Uhr – 20:00 Uhr im Innenstadtbereich Ulm

Ulm Rathausplatz / Hans-und-Sophie-Scholl-Platz / Münsterplatz / Hirschstraße / Wengengasse / Olgastraße / Friedrich-Ebert- Straße / Bahnhofstraße / Neue-Straße bzw. Sternegasse / Dreikönigsgasse / Münsterplatz / Neue Straße / Rathausplatz / Donaustraße nach Neu-Ulm/BY / Gänstorbrücke /Ulm / Neue Straße / Münsterplatz

Teilnehmerzahl: 1.200

Der Aufzug begann um 17:58 Uhr und erreichte in der Spitze maximal 1.200 Teilnehmer. Im Bereich der Neuthorstraße teilte sich der Aufzug und traf auf dem Münsterplatz wieder zusammen. Im Bereich der Bahnhofstraße traten 30 Personen auf die Fahrbahn und beeinträchtigten dort zeitweise den Fahrverkehr. Der gesamte Aufzug bewegte sich später über die Herdrücke nach Neu-Ulm/BY und über die Gänstorbrücke wieder zurück nach Ulm. Eine Abwanderung wurde ab 19:49 Uhr festgestellt, die Versammlung endete um 20:00 Uhr.

4.

„Kerzenspaziergang in Ulm“ am 03.01.2022, 18:00 Uhr – 19:30 Uhr im Innenstadtbereich Ulm

Ulm, Münsterplatz und Innenstadtbereich sowie Neu-Ulm

Teilnehmerzahl: 1500

Aus Telegram-Gruppen konnten Erkenntnisse darüber gesammelt werden, dass für Montag, den 03.01.2022, ab 18:00 Uhr zu einem „Spaziergang“, beginnend am Rathaus in Ulm, aufgerufen wird. Hierbei soll ein Demonstrationzug mit Kerzen gegen die Corona-Maßnahmen und Impfwang stattfinden. Eine Anmeldung erfolgte - wie zu erwarten - nicht.

Voraufklärungen ab 17:00 Uhr durch Kräfte des PRev Ulm Mitte und später durch Kräfte der KPDir verliefen zunächst negativ. Gegen 17:55 Uhr konnte ein erster Zulauf am Marktplatz festgestellt werden. Mit Beginn des Aufzuges gegen 18:16 Uhr hatten sich ca. 1500 Teilnehmer versammelt.

Die Aufzugsstrecke verlief über den Hans- und Sophie-Scholl-Platz, weiter über den Münsterplatz, Hirschstraße, Wengengasse, Sterngasse, Hafenbad, Olgastraße, Frauenstraße in Richtung Neue Straße. Während des Aufzuges immer wieder Sprechchöre „Friede, Freiheit, keine Diktatur“. Im weiteren Verlauf begab sich der Aufzug über die Donaustraße (dort Aufteilung in mehrere Kleingruppen) nach Neu-Ulm (Bayern), im Anschluss über die Gänstorbrücke, Neue Straße zurück zum Münsterplatz nach Ulm.

Der Aufzug endete gegen 19:35 Uhr auf dem Münsterplatz. Ein Leiter des Aufzuges konnte durch die Aufklärungskräfte nicht festgestellt werden.

Die Stimmung der Teilnehmer war friedlich, Mund-Nasen-Bedeckungen wurden nicht getragen, Mindestabstände wurde nicht eingehalten.

5.

„Kerzenspaziergang in Ulm“ am 07.01.2022, 19:00 Uhr – 21:00 Uhr im Innenstadtbereich Ulm und Neu-Ulm

Ulm, Münsterplatz und Innenstadtbereich sowie Neu-Ulm

Teilnehmerzahl: 3.000

Aus Telegram-Gruppen konnten Erkenntnisse darüber gesammelt werden, dass für Montag, den 07.01.2022, ab 19:00 Uhr zu einem „Spaziergang“, beginnend auf dem Münsterplatz in Ulm, aufgerufen wird. Hierbei soll ein Demonstrationzug mit Kerzen gegen die Corona Maßnahmen und Impfzwang stattfinden.

Eine Anmeldung erfolgte - wie zu erwarten - nicht. Voraufklärungen ab 17:00 Uhr durch Kräfte des PRev Ulm Mitte und später durch Kräfte der KPDir verliefen zunächst negativ. Gegen 18:15 Uhr konnte ein erster Zulauf am Münsterplatz festgestellt werden. Ab 18:45 erfolgte ein reger Zulauf in Kleingruppen aus den umliegenden Gassen auf den Münsterplatz. Grundsätzlich wurden keine Masken getragen und keine Abstände von den Teilnehmern eingehalten. Gegen 19:00 setzte sich der Aufzug mit ca. 1.200 Teilnehmer in Bewegung.

Die Aufzugsstrecke verlief über die FZG Hirschstraße, Wengengasse, Sterngasse, Hafenbad, Olgastraße, Frauenstraße, Neue Straße nach Neu-Ulm und über die Gänstorbrücke zurück nach Ulm. In Folge führte die Aufzugsstrecke über die Münchner Straße, Olgastraße, Frauenstraße, Neue Straße zurück zum Münsterplatz. Im Verlauf des Aufzuges wuchs die Teilnehmerzahl auf ca. 3.000 Personen an.

Aus dem Aufzug heraus wurden u.a. Sprechchöre

- „Wir sind das Volk“
- „Wir sind frei“
- „Widerstand, Widerstand, Widerstand“

skandiert. Die Teilnehmer führten teilweise Kerzen mit und anlassbezogene Transparente/Schilder. Fackeln wurden nicht mitgeführt. Der Aufzug endete gegen 20:35 mit einer kurzen Kundgebung auf dem Münsterplatz und löste sich nach Singen der Deutschen Nationalhymne zügig ohne weitere besondere Vorkommnisse auf. Gegen 20:55 Uhr befanden sich nur noch wenige Aufzugsteilnehmer vor Ort. Die Stimmung der Teilnehmer war friedlich, Mund-Nasen-Bedeckungen wurden nicht getragen, Mindestabstände wurde nicht eingehalten.

6.

„Kerzenspaziergang“ in Ulm am Montag, 10.01.2022, 18:15 Uhr bis 19:45 Uhr

Marktplatz, Kronengasse, Weinhof „Synagoge“,
Münsterplatz / Hirschstraße / Wengengasse / Olgastraße / Heimstraße /
Frauenstraße / Neue Straße / Donaustraße / Herdbrücke / nach Neu-Ulm/BY /
zurück nach Ulm über die Gänstorbrücke / Neue Straße / Münsterplatz

Teilnehmerzahl: 950

Aus Telegram-Gruppen konnten Erkenntnisse darüber gesammelt werden, dass für Montag, den 10.01.2022, ab 18:00 Uhr zu einem „Spaziergang“, beginnend auf dem Münsterplatz in Ulm, aufgerufen wird. Hierbei soll ein Demonstrationzug mit Kerzen gegen die Corona Maßnahmen und Impfzwang stattfinden. Eine Anmeldung erfolgte - wie zu erwarten - nicht.

Voraufklärungen ab 17:00 Uhr durch Kräfte des PRev Ulm Mitte und später durch Kräfte der KPDir verliefen zunächst im Bereich Münsterplatz negativ. Gegen 18:00 Uhr konnte ein reger Zulauf im Bereich Marktplatz festgestellt werden. Gegen 18:15 setzte sich der Aufzug mit ca. 600 Personen in Bewegung und hatte in der Spitze 950 Teilnehmer. Eine Mehrzahl führte dabei Laternen und Kerzen mit. Fackeln wurde im Aufzug nicht mitgeführt.

Die Aufzugsstrecke verlief u.a. an der Synagoge am Weinhofberg vorbei. Die Aufzugsteilnehmer passierten die Synagoge ohne bes. Vorkommnisse, die durch Kräfte EA Eingreifkräfte gesichert wurde. Der Aufzug wurde auf Neu-Ulmer Seite ausschließlich von Kräften der bayerischen Polizei begleitet.

Im Verlauf des Aufzuges wuchs die Teilnehmerzahl auf ca. 950 Personen an. Aus dem Aufzug heraus wurden u.a. Sprechchöre „Wir sind frei“ skandiert. Der Aufzug endete gegen 19:45 Uhr ohne eine weitere Kundgebung auf dem Münsterplatz und löste sich zügig ohne weitere besondere Vorkommnisse auf. Gegen 20:00 Uhr befanden sich nur noch wenige Aufzugsteilnehmer vor Ort. Die Stimmung der Teilnehmer war friedlich, Mund-Nasen-Bedeckungen wurden nicht getragen, Mindestabstände wurde nicht eingehalten.

7.

„Kerzenspaziergang“ am Montag, 17.01.2022, 18.00 – 20.15 Uhr

Ulm, Marktplatz (Rathausplatz) – Neue Straße – Münsterplatz – Hirschstraße – Wengengasse –
Olgastraße – Münchner Straße – Gänstorbrücke – 89231 Neu-Ulm – Brückenstraße –
Augsburger Straße – Marienstraße – Herdbrücke – 89073 Ulm Donaustraße – Herdbruckerstraße
– Marktplatz – Rathausplatz

Teilnehmerzahl: 2000

Die Teilnehmer des "Kerzenspaziergangs" sammelten sich gegen 18.00 Uhr innerhalb weniger Minuten zu einer Gruppe von ca. 500 Personen auf dem Marktplatz vor dem Rathaus. Von dort bewegten sich die Teilnehmer in Richtung Münsterplatz und erhielten währenddessen erheblichen Zulauf, so dass in der Spitze ca. 2.000 Personen am "Spaziergang" teilnahmen (Aufzugsweg sh. Ziffer 3.1). Während des „Spaziergangs“ wurde von den Teilnehmern meist der Abstand nicht eingehalten noch wurde Mundschutz getragen. Zum Teil wurden mitgeführte Trillerpfeifen genutzt. Der Straßenverkehr musste zeitweise durch Polizeikräfte gesperrt werden. Während des Aufzuges kam es durch eine unbekannte Person zu einem Eierwurf gegen die Teilnehmer des Spaziergangs. Getroffen wurde hierdurch niemand. Im Laufe des Aufzuges

wurde von Aufklärungskräften eine Teilnehmerin festgestellt, welche als mutmaßliche Versammlungsleiterin in Frage kommen könnte. Gegen 19.45 Uhr befanden sich nach starken Abwanderungen noch ca. 150 Teilnehmer auf dem Münsterplatz, die sich bis 20.15 Uhr gänzlich auflösten.

8.

"Kerzenspaziergang" am Freitag, 21.01.2022, 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr, in Ulm/ Neu-Ulm

Ulm, Münsterplatz, Hirschstraße / Glöcklerstraße /
Neue Straße / Donaustraße / Neu-Ulm / Marienstraße / Augsburgsberger Straße
/ Ludwigstraße / Bahnhofstraße / Reuttierstraße / Gänstorbrücke / Ulm / Basteistraße
/ Neue Straße / Frauenstraße / Olgastraße / Hauptbahnhof Ulm / Bahnhofstraße /
Hirschstraße / Münsterplatz

Teilnehmerzahl: 4000

Im Vorfeld zur nicht angemeldeten Versammlung fiel gg. 16:29 Uhr im Zuge der Aufklärung im Bereich des Hauptbahnhofes eine ca. 10-köpfige Personengruppe auf, die Ölfackeln mit sich führte. Auf Nachfrage der Polizeikräfte gaben die durchschnittlich 30jährigen Personen an, am „Kerzenspaziergang“ teilnehmen und „richtig Stimmung machen“ zu wollen und auch wissen würden, wo die Polizeikräfte sich aufgestellt hätten. Gegen 18:25 Uhr war im Bereich des Münsterplatzes ein erster Zulauf von „Spaziergängern“ wie auch Teilnehmern der angemeldeten Versammlung festzustellen. Gegen 19.05 Uhr fanden sich insgesamt ca 2000 potentielle Teilnehmer des "Spaziergangs" auf dem Münsterplatz ein. Davon führte ein Teilnehmer eine Trommel mit. Als dieser gegen 19:07 Uhr mit dem Trommeln begann, setzte sich erst eine kleine Gruppe der potentiellen Spaziergangsteilnehmer in Richtung Fußgängerzone (Hirschstraße) in Bewegung, worauf die 2000 Personen vom Münsterplatz dieser Gruppe geschlossen folgten. Die Teilnehmer durchliefen die Fußgängerzone und bogen über die Glöcklerstraße nach links in die Neue Straße ein und bewegten sich stets auf der Fahrbahn über die Donaustraße nach Neu-Ulm. Mittlerweile wuchs die Teilnehmerzahl auf ca. 4000 Teilnehmer an. Nach Rückkehr aus Neu-Ulm über die Gänstorbrücke marschierten immer noch ca. 4000 Teilnehmer wieder auf der Neuen Straße in Richtung Ulmer Innenstadt. Weiterhin skandierten einige Teilnehmer Parolen wie „Liebe, Freiheit, Selbstbestimmung oder Lügenpresse“. Auch wurden Trillerpfeifen und Trommeln benutzt. Der Großteil der Teilnehmer trug keine Mundnasenbedeckung, auch wurden die grundsätzlich geforderten Abstände nicht eingehalten. Letztlich marschierten die Teilnehmer gezielt über die Olgastraße, Bahnhofstraße, Hirschstraße wieder zurück auf den Münsterplatz und versammelten sich dort. Einige Teilnehmer brüllten „Nazis“ raus. Auch wurden von den Spaziergängern vereinzelt auf dem Münsterplatz Schutzmasken verbrannt. Gegen 21:10 Uhr befanden sich nach starken Abwanderungsbewegungen noch ca. 200 Personen auf dem nordwestlichen Münsterplatz. Im Zuge der Abwanderung kam es zu Beleidigungen ggü. Polizeibeamten und einem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

9.

Die Allgemeinverfügung vom 23.01.2022 (und auch die nun vorgenommenen Verschärfungen in Ziffer 1a) sind mit dem beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis ansässigen und für die Stadt Ulm zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat bei seinem Einverständnis zu dieser Maßnahme ausdrücklich hervorgehoben, dass die Stadt Ulm als Versammlungsbehörde mit dieser Allgemeinverfügung die Erfordernisse des Infektionsschutzes hier in einer Verfügung zusammenführt und ausübt. Der dortige Fachdienst Gesundheit kommt in seiner Empfehlung zu Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen bei "Coronaspaziergängen" am 23.01.2022 zu folgender Einschätzung:

Die Omikronvariante hat laut den virologischen Basisdaten des Robert Koch Instituts vom 10.1.2022 gegenüber der Deltavariante ein 3,2fach höheres Übertragungsrisiko. Neben den schon immer geltenden Abstands- und Hygieneregeln im Innen- und Außenbereich sowie der zusätzlichen Maskenpflicht im Innenbereich wird hierin eine generelle Maskenpflicht im Außenbereich empfohlen, sobald ein Abstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann. Diese Empfehlung des Robert Koch Instituts gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

Dies bedeutet für Coronaversammlungen und "Coronaspaziergänge", dass vor allem bei Bewegung der Versammlungsgruppe, beim Eintreffen und Verlassen des Versammlungsraums und bei zahlreichen Teilnehmern das Tragen eines geeigneten medizinischen Mund-Nasen-Schutzes anzuraten ist. Idealerweise wird eine FFP2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarer Filterqualität getragen.

Korrekt getragen schützen FFP2 Masken und damit vergleichbare Masken sowohl den Träger als auch dessen Gegenüber vor einer Ansteckung, während die üblichen medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken) den Träger der Maske selbst kaum schützen.

10.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat mit Beschluss vom 10.02.2022 (1 K 284/22) festgestellt, dass die Verfügung in der Fassung vom 23.01.2022 rechtmäßig ist und insbesondere auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit gerecht wird. Im Hinblick auf die Ausführungen des Gerichts zu den Rechtsgrundlagen für die hier angeordneten Maßnahmen erlässt die Stadt Ulm die Allgemeinverfügung in der heute erweiterten Fassung auch auf der Grundlage von § 28 a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 IfSG.

11.

a)

Die "Spaziergänge" finden in der Innenstadt von Ulm auch nach Verhängung der Maskenpflicht weiterhin mit bis zu mehreren tausend Teilnehmern statt. Die Teilnehmer der Versammlungen kommen der Maskenpflicht gemäß Ziffer 1 dieser Verfügung weiterhin kaum nach, so dass diese Maßnahme aufrecht zu erhalten ist.

b)

Sein ein paar Wochen ist von der Polizei zunehmend zu beobachten, dass sich die Aufzüge zu Events mit Party-Charakter entwickeln. Im Einzelnen ist zu beobachten, dass die Teilnehmer Speisen und Getränke dabei haben bzw. verzehren, um der Maskenpflicht bzw. drohenden Anzeigen wegen Verstößen gegen die Maskenpflicht zu entkommen. Weiter ist festzustellen, dass Teilnehmer in zunehmender Anzahl alkoholische Getränke konsumieren bzw. zum unmittelbaren Konsum mit sich führen. Zu beobachten ist auch, dass vermehrt "Spaziergänger" im alkoholisierten Zustand anreisen und an den Versammlungen teilnehmen. Einzelne Versammlungsteilnehmer haben auch Lautsprecher- bzw. Bluetoothboxen und andere wirkungsgleichen Audiogeräte zum Abspielen von Musik dabei, mit denen Musik so laut abgespielt wird, dass die Lautsprecherdurchsagen der Polizei zur Maskenpflicht übertönt werden. Eine persönliche Ansprache von Teilnehmern durch die Polizeikräfte vor Ort ist dadurch nicht mehr möglich.

Der Verzehr von Speisen und Getränken dient den Teilnehmern offensichtlich dazu, sich der Maskenpflicht zu entziehen. Gleiches gilt für die Teilnehmer, die alkoholische Getränke zum unmittelbaren Konsum mit sich führen bzw. diese Getränke bei Ansprache durch die Polizei konsumieren. Einige Versammlungsteilnehmer sind zunehmend alkoholisiert und entsprechend enthemmt, was dann auch dazu führt, dass die Mindestabstände nicht mehr eingehalten

werden. Insbesondere bei den alkoholisierten Teilnehmern dringen die Polizeikräfte mit Hinweisen zur geltenden Verfügung bzw. Ermahnungen zum Maskentragen oft nicht durch und müssen im Gegenteil beleidigende Kommentare zur Kenntnis nehmen. Einzelne Teilnehmer haben Lautsprecher- bzw. Bluetoothboxen und anderen wirkungsgleiche Audiogeräte zum Abspielen von Musik dabei, mit denen sie den Versammlungszug beschallen. Dies sorgt zum einen für unzumutbaren Lärm bei den Anwohnern und bringt überdies das Problem mit sich, dass Durchsagen der Polizei zur Maskenpflicht von den Teilnehmern nicht gehört werden können.

Wegen dieser vorgenannten Umstände, die seit einigen Wochen mit zunehmender Intensität zu beobachten sind, sind erweiterte Maßnahmen gemäß Ziffer 1a im Verfügungsstempel anzuordnen.

II. Rechtliche Würdigung

Zu Ziffer 1:

Nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) kann die Versammlungsbehörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder als milderes Mittel Auflagen verhängen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 12.01.2022 gültigen Fassung können die Behörden Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen, festlegen.

Die in Ziffer 1 angeordnete Maßnahme ist maßgeblich aufgrund einer genuin versammlungsrechtlichen Gefahrenprognose ergangen. § 28 IfSG entfaltet daher gegenüber § 15 Abs. 1 VersG keine Sperrwirkung (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 17. Januar 2022 – 14 K 119/22 –, juris Rn. 81). Das zuständige Gesundheitsamt respektive das Landratsamt Alb-Donau-Kreis haben der heutigen Erweiterung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Ulm auch auf Basis des Infektionsschutzgesetzes für die im konkreten Fall darlegten Maßnahmen nach dem IfSG (insbesondere § 28a IfSG) ausdrücklich zugestimmt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine parallele Zuständigkeit zwischen Versammlungsbehörde und Infektionsschutzbehörde anzunehmen ist (vgl. Schreiben des IM vom 26.01.2021; 3-1113-20/4).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlagen sind erfüllt. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht im Hinblick auf das Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit (§ Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) der Versammlungsteilnehmer, von Gegendemonstranten, von Passanten und beteiligten Polizeibeamten sowie im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens in Deutschland. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass ohne Kontaktbeschränkungen weiter Menschen mit dem Corona-Virus infiziert werden und die potentiell tödliche Covid-19-Krankheit erleiden sowie dass die Infektionsgeschwindigkeit wieder sehr schnell zunimmt und es zu einer Überlastung des Gesundheitswesens kommt. Bei den unangemeldeten "Corona-Spaziergängen" ist nach den bisherigen Erfahrungen auch weiterhin nicht mit der Einhaltung der derzeit gebotenen Abstands-Hygieneregeln zu rechnen.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört nach ständiger Rechtsprechung der Schutz subjektiver Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen, die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt. Die öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn mit deren Verletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss.

Bei den als "Spaziergang" beworbenen bisherigen unangemeldeten Aufzügen zweifelsfrei um Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetzes (GG) handelt (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 17. Januar 2022 – 14 K 119/22 –, juris Rn. 74). Versammlungen sind örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung. Eine Meinungsäußerung war bei allen vergangenen Aufzügen für außenstehende, kundige als auch unkundige Betrachter zweifelsfrei erkennbar. Alleine das Skandieren von Parolen wie „Friede, Freiheit, Demokratie“ lassen zumindest eine Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern erkennen. Zudem wurden versammlungstypische Gegenstände wie Banner, Megaphone, Grablichter und Schilder teilweise offen sichtbar mitgeführt. Zur Erregung von Aufmerksamkeit wurde laut getrommelt. Für die Aufzugstrecke wurden gezielt die stark frequentierten Bereiche der Innenstadt wie z.B. die Hirschstraße, Frauenstraße, Neue Straße sowie die Hauptverkehrsadern in dem in Anlage 1 näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich dieser Verfügung gewählt. An der Feststellung der Versammlungsqualität ändert sich auch nichts durch die selbst gewählte Bezeichnung als reiner „Spaziergang“ und Verneinung des Abhaltens einer Versammlung gegenüber der Polizei, da dies offensichtlich nur ein vorgeschobener Grund ist, um die Anmelde- und Leiterpflicht gemäß § 14 Abs. 1 und 2 VersG sowie damit verbundene Auflagen nach § 15 Abs. 1 VersG einer Versammlung zu umgehen.

Die angeordnete Maskenpflicht ist gerechtfertigt, da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass es bei Durchführung der Versammlungen erneut zu einer Verletzung der Rechtsordnung in Form der Missachtung der Regelungen der CoronaVO sowie zur Missachtung der Regelungen des VersG kommen wird.

Nach § 2 der CoronaVO wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m zu anderen Personen empfohlen. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 CoronaVO gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt im Freien nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO nur, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.

Inzwischen werden wieder sehr hohe Fallzahlen an Neuinfektionen verzeichnet. Die Situation auf den Intensivstationen bleibt daher weiterhin sehr angespannt.

Im aktuellen Wochenbericht des RKI

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-02-10.pdf?__blob=publicationFile

wird die Lage nunmehr wie folgt eingeschätzt:

Epidemiologische Lage in Deutschland:

Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür sind das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Aktuell kann eine mögliche hohe Belastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche durch weiter steigende Erkrankungszahlen noch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

Zusammenfassung der aktuellen Lage (16.02.2022):

- Gestern wurden 219.972 neue Fälle und 247 neue Todesfälle übermittelt. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 1.401,0 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). Die Werte für die 7-Tage-Inzidenz in den Bundesländern liegen zwischen 1.767,8 pro 100.000 EW in Brandenburg und 756,1 pro 100.000 EW in Schleswig-Holstein.*
- Es wurden 2.026 Hospitalisierungen in Bezug auf COVID-19 übermittelt, die 7-Tage-Inzidenz der hospitalisierten Fälle liegt bei 6,04 Fällen pro 100.000 EW.*
- Am 15.02.2022 (12:15 Uhr) befanden sich 2.494 COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung (+21 zum Vortag). Der Anteil der COVID-19-Belegung durch Erwachsene an allen betreibbaren Intensivbetten für Erwachsene liegt bei 11,1 %.*
- Seit dem 26.12.2020 wurden insgesamt 168.378.282 Impfungen verabreicht. Insgesamt haben 76,1 % der Bevölkerung mindestens eine Impfung gegen COVID-19 bekommen. 5 74,9 % wurden bereits vollständig gegen COVID-19 geimpft. 6 55,7 % haben eine Auffrischimpfung erhalten.*

Nach Einschätzung des RKI sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert werden. Sofern diese nicht vermieden werden können, sollten Masken getragen werden, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Die Gefahrenprognose in Bezug auf die hier interessierenden Versammlungen bleibt mithin unverändert. Demnach kann die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG nur bei konsequenter Einhaltung von Hygienemaßnahmen gewährleistet werden.

Das zuständige Gesundheitsamt beim Alb-Donau-Kreis bzw. der Fachdienst Gesundheit teilen der Stadt Ulm im Zuge der Abstimmung der heutigen Erweiterung der Allgemeinverfügung gemäß Ziffer 1a des Tenors folgende Empfehlung zu Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen bei "Coronaspazierung" mit:

Am 21.12.2021 aktualisierte das Robert-Koch-Institut vor dem Hintergrund der nahenden fünften Welle, die inzwischen den Namen Omikron-Welle trägt, die ControlCOVID-Strategie. Hierin wird der höheren Infektiosität, also der höheren Ansteckungsfähigkeit, der Omikronvariante gegenüber der bisherigen Virusvarianten Rechnung getragen. Die Omikronvariante hat laut den virologischen Basisdaten des Robert Koch Instituts vom 10.1.2022 gegenüber der Deltavariante ein 3,2f ach höheres Übertragungsrisiko.

An der grundsätzlichen Gefährdungslage hat sich zum heutigen Stand noch nichts wesentliches geändert. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein (Wochenbericht vom 10. Februar 2022,

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-02-10.pdf?__blob=publicationFile).

Ursächlich hierfür sind das Auftreten und die Verbreitung der Omikron-Variante, die sich effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dabei wird nicht verkannt, dass die Verläufe dieses Erregers in aller Regel deutlich milder verläuft.

Neben den schon immer geltenden Abstands und Hygieneregeln im Innen- und Außenbereich sowie der zusätzlichen Maskenpflicht im Innenbereich wird hierin eine generelle Maskenpflicht im Außenbereich empfohlen, sobald ein Abstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann. Diese Empfehlung des Robert Koch Instituts gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Daran haben auch aktuell gefasste politische Beschlüsse vom 16. Februar 2022 nichts geändert.

Auch der Expertenrat der Bundesregierung hat auf die Bedeutung des Maskentragens (nicht nur in Innenräumen), insbesondere bei hohen Infektionszahlen hingewiesen (Stellungnahme vom 13. Februar 2022).

Dies bedeutet für Coronaversammlungen und "Coronaspaziergänge", dass vor allem bei Bewegung der Versammlungsgruppe, beim Eintreffen und Verlassen des Versammlungsraums und bei zahlreichen Teilnehmern das Tragen eines geeigneten medizinischen Mund-Nasen-Schutzes anzuraten ist. Idealerweise wird eine FFP2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarer Filterqualität getragen. Korrekt getragen schützen mithin FFP2 Masken und Masken mit vergleichbarem Schutzstandard sowohl den Träger als auch dessen Gegenüber vor einer Ansteckung, während die üblichen medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen („OP-Masken“) den Träger der Maske nicht vollumfänglich schützen.

Es erscheint für die Dauer der Coronaspaziergänge zumutbar, das Essen und Trinken zu verbieten, so dass durchgehend die Maske getragen werden kann und muss. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass beim Essen und Trinken, vor allem wenn gleichzeitig gesprochen wird und/oder gesungen wird, es zu verstärktem Ausstoß aus dem Mund kommt, zu einer vermehrten Tröpfchenbildung bzw. kurzfristiger Aerosolbildung. Diese Aerosole bzw. Tröpfchen von möglicherweise infizierten Personen führen auch im Außenbereich bei nicht ausreichend eingehaltenen Abständen zu einem erhöhten Infektionsrisiko, vor allem wenn auch die andere Person keine (FFP2) Maske trägt. Ein besonderer Fokus ist hierbei noch auf die Gruppe der Kinder zu legen. Personen unter 5 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen, Personen zwischen dem fünften und dem 18. Lebensjahr sind nur zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet. Somit ist ein Teil der Passanten, bzw. der Teilnehmer, nämlich der Teil, der nicht der FFP2-Maskenpflicht unterliegt, besonders von einer Ansteckung gefährdet. Zudem gibt es für Kinder unter 5 Jahren noch keine Impfeempfehlung, so dass der dadurch höchstwahrscheinlich bestehende Schutz vor einer schwerwiegenden Erkrankung im Falle einer Infektion entfällt.

Während im öffentlichen Leben allgemein gravierenden Einschränkungen gemäß der CoronaVO für alle Personen, unabhängig vom Impfstatus, bestehen, genießen alle Teilnehmer einer Versammlung weiterhin das uneingeschränkte Recht auf Ausübung der Versammlungsfreiheit gemäß § 1 Abs. 1 VersG, ebenfalls unabhängig vom Status. Bei den Vorschriften der CoronaVO handelt es sich um Normen, die die körperliche Unversehrtheit garantieren sollen. Vor diesem Hintergrund stellt die Nichteinhaltung der Regelungen der

CoronaVO, auch vor dem verfassungsrechtlich hohen Schutzgut der Versammlungsfreiheit, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

In den sozialen Netzwerken traten keine Personen erkennbar als Verantwortliche/ Veranstalter auf, die man im Vorfeld um Kooperationsgespräch einladen konnte. Vielmehr ist es erklärtes Ziel der Organisatoren, explizit keinen Veranstalter bzw. keinen Versammlungsleiter bei der Stadt Ulm oder der Polizei zu benennen. So wird in den Aufrufen vorab an die Teilnehmer kommuniziert: „Wenn die Polizei nach einem Veranstaltungsleiter fragt: Es gibt keinen! So ist auch niemand haftbar. Ihr wolltet nur spazieren.“ Festzustellen ist auch in den Versammlungslagen, dass eine Kooperation von Seiten der Versammlungsteilnehmenden abgelehnt wird. Diesbezügliche Ansprachen durch den Polizeivollzugsdienst vor Ort werden ignoriert.

Im vorliegenden Zusammenspiel der Teilnehmer hat sich bei den vergangenen Aufzügen gezeigt, dass ein störungsfreier und ordnungsgemäßer Ablauf nicht möglich ist und sowohl Gefahren für die Versammlungsteilnehmer als auch für Dritte entstehen. Insbesondere bei Aufzügen entsteht durch die dynamische Bewegung ein Gefährdungspotenzial, so dass Abstände in der Regel weder innerhalb der Versammlung noch gegenüber Dritten eingehalten werden können, z. B. aufgrund unterschiedlicher Gehgeschwindigkeiten (Kinder, ältere Personen) oder an Engstellen. Eine Maskenpflicht erscheint daher unumgänglich.

Die Teilnehmer dieser „Spaziergänge“ bewegen sich vorsätzlich und unkontrolliert, in der Regel ohne Abstände und Maske, in den starkfrequentierten Innenstadtbereichen wie z. B. der Fußgängerzone in der Hirschsstraße und im Bereich des Ulmer Münsters und gefährden Dritte, die sich dieser Situation nicht entziehen konnten. So zogen am 21.01.2022 bis zu 4000 Personen vom Münsterplatz über die Hirschstraße, Glöcklerstraße, Neue Straße, Donaustraße bis nach Neu-Ulm, Tendenz steigend.

Die Verhängung von Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 VersG bzw. § 12 Abs. 1 S. 2 CoronaVO und § 28a IfSG liegt im pflichtgemäß auszuübenden Ermessen der Stadt Ulm. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss eine Güterabwägung stattfinden. Rechtmäßig ist die Verhängung einer Maskenpflicht - auch wenn sie räumlich und zeitlich beschränkt wird - nur dann, wenn es zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig erscheint und es kein milderes Mittel zum Erreichen des legitimierten Zwecks gibt. Angestrebtes Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, eine Infektionsgefahr durch Verstöße gegen die CoronaVO zu verhindern. Die Maskenpflicht ist (auch) unter dem Blickwinkel der Verwaltungspraktikabilität geeignet und zweckmäßig, dieses Ziel zu erreichen.

Durch die Anordnung einer Maskenpflicht werden die Teilnehmer der "Spaziergänge" verpflichtet, Masken zu tragen. Die Stadt Ulm geht davon aus, dass sich die Teilnehmer zur Vermeidung von Repressionen (Anzeige, Bußgeld etc.) auch daranhalten werden. Die Maskenpflicht dient auch dem Zweck einer effektiven Gefahrenabwehr. Die derzeit gültigen Regelungen zu einer Maskenpflicht, insbesondere § 3 CoronaVO, reichen ersichtlich nicht aus, die Teilnehmer der "Spaziergänge" zum Tragen von Masken anzuhalten.

Die Benennung der Versammlungsmottos sowie die entsprechenden Begleittexte legen den besonderen Unmut gegenüber den Hygieneregeln und -maßnahmen offen. Dies wird nicht nur in den sozialen Medien kommuniziert, vielmehr zeigte dies auch das bisherige Verhalten der Versammlungsteilnehmer. Wie die jüngsten Erfahrungen zeigen, werden während der Versammlungen die nach wie vor notwendigen Abstandsregeln nicht eingehalten und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske weitestgehend ignoriert. Zudem wird bewusst kein Abstand zu unbeteiligten Dritten eingehalten. Insgesamt wird die Ablehnung der Hygienemaßnahmen in den Versammlungslagen offen gelebt. Zudem ist davon auszugehen,

dass die Durchimpfungsrate innerhalb der Versammlungsteilnehmer deutlich unterhalb der des Bundesdurchschnitts liegt. Hieraus ergibt sich im Hinblick auf das erhöhte Ansteckungsrisiko durch die Omikron-Variante des Coronavirus eine erhebliche Gefährdungslage für unbeteiligter Dritte und die Ulmer Bevölkerung. Dieser Erreger ist viel schneller übertragbar, so dass auch kurze Begegnungen etwa zwischen Passanten und Versammlungsteilnehmern in unmittelbarer Nähe ohne eine Maske zur Infektion führen könnten. Unbeteiligten ist es nicht möglich, Abstände einzuhalten. Neben der konsequenten Missachtung der Regelungen der CoronaVO wird zudem massiv in die Verkehrsführung eingegriffen. Mit diesen Aktionen gefährden die Versammlungsteilnehmer sowohl sich selber als auch unbeteiligte Dritte, was von den Teilnehmern billigend in Kauf genommen wird.

Die Maskenpflicht versetzt die Polizeikräfte in die Lage, auf Anhieb Verstöße festzustellen und die Betroffenen konsequent anzuzeigen. Schutzbehauptungen der Teilnehmer während der Versammlung und im späteren Bußgeldverfahren, beispielsweise der Mindestabstand sei nicht unterschritten gewesen, womöglich unter Benennung anderer Teilnehmer als vermeintliche Zeugen, werden mit der Maßnahme unterbunden. Auch mit Einwendungen dergestalt, man habe gar nicht an dem "Spaziergang" teilgenommen, sondern war zum Einkaufen oder anderer Erledigungen unterwegs und musste sich durch die Menschenmenge schlängeln, sind nicht mehr möglich. Für eine effektive Gefahrenabwehr ist die angeordnete Maskenpflicht daher unumgänglich. In diesem Sinne ist auch die Ermächtigungsgrundlage in § 12 Abs. 1 S. 2 CoronaVO zu verstehen. Der Ordnungsgeber will den Versammlungsbehörden gezielt effektive Instrumente an die Hand geben, um bei Versammlungen den Infektionsschutz zu gewährleisten.

In Abwägung aller in Betracht kommender Mittel ist eine räumlich und zeitlich beschränkte Maskenpflicht das wirksamste Mittel um eine weitere Ausbreitung des SARS-COV-2-Virus zu verhindern.

Maßnahmen auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 VersG bzw. § 12 Abs. 1 S. 1 CoronaVO und § 28a IFSG sind verhältnismäßig, wenn die Infektionsgefahren dadurch auf ein solches Maß reduziert werden können, dass diese zur Gewährleistung einer praktischen Konkordanz von Art. 2 Abs. 2 GG und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens auf der einen Seite und Art. 8 GG auf der anderen Seite hinzunehmen sind (VGH, Beschluss vom 23.05.2020, 1 S 1586/20, juris Rn. 19). Das ist hier der Fall. Eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit findet durch die angeordnete Maßnahme nur in sehr geringem Maße statt. Die "Spaziergänge" können weiterhin stattfinden, allerdings nicht mehr unter permanenter Missachtung der Corona-Regeln. Gegenüber einem Versammlungsverbot stellt die Maßnahme das sehr viel mildere Mittel dar (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 17. Januar 2022 – 14 K 119/22 –, juris Rn. 110).

Die Stadt Ulm erkennt nicht, dass von der Maßnahme auch unbeteiligte Bürger betroffen sind, die ihren Erledigungen in der Stadt nachgehen. Gleichwohl erscheint die Maßnahme auch gegenüber diesen Personen als angemessen, weil sie räumlich und zeitlich beschränkt ist. Im Verhältnis zu den Infektionsgefahren für die Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktion des Gesundheitswesens ist eine räumlich und zeitlich beschränkte Maskenpflicht im Innenstadtgebiet hinnehmbar. Beim Einkaufen oder sonstigen Erledigungen besteht ohnehin eine Maskenpflicht. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Teilnehmerzahl kontinuierlich anwächst. Am 17.01.2022 waren es 2000 Teilnehmer und am 21.01.2022 4000 Teilnehmer (!). Angesichts dieser Tendenz sind in den kommenden Tagen und Wochen noch weitaus höhere Teilnehmerzahlen zu befürchten. Augenscheinlich findet mittlerweile ein "Spaziergänger-Tourismus" statt, weil die Stadt Ulm von Anfang an eine Deeskalationsstrategie gefahren hat, worüber auch die Presse berichtete. Diese Strategie verstehen die Teilnehmer offensichtlich als "Einladung", unter permanenter Verletzung der Corona-Regeln, im historischen Teil der Stadt Ulm ihr Missfallen über die geltenden Corona-

Regeln und die Corona-Politik der Bundes- und Landesregierung kund zu tun. Die "Spaziergänge" blockieren massiv den Fußgängerverkehr. Dadurch kommt es immer wieder Situationen, in denen Unbeteiligte an engen Stellen durch die "Spaziergänger" hindurchzwängen müssen. Die Allgemeinverfügung dient auch dem Schutz dieser Unbeteiligten vor einer Ansteckung mit der hochinfektiösen Omikron-Variante des Coronavirus. So wird ein verbesserter Schutz der Versammlungsteilnehmer und der Passanten durch das Tragen von Masken gewährleistet. Das Schutzniveau wird damit für beide Personengruppen höher. Dies gilt umso mehr, als dass unbeteiligte Passanten, also im polizeirechtlichen Sinne sogenannte Nicht-Störer, hier potentiell auf Personen treffen, die nicht geimpft sind. Die "Spaziergänger" zeigen sich in den Versammlungen ja gerade als Verfechter des Ungeimpften-Status. Nachdem sich die Proteste der "Spaziergänger" gegen eine Impfpflicht richten, erscheint es bei natürlicher Betrachtung als ohne weiteres anzunehmen, dass ein großer Teil der Demonstrierenden selbst nicht geimpft ist. Von ihnen geht also eine sehr viel Größere Gefahr aus, als von Ungeimpften. Dies gilt sowohl in der Begegnung untereinander als auch in der Begegnung mit Unbeteiligten zu denen es aufgrund der Enge und angesichts einer rasant ansteigenden Zahl von Demonstranten erfahrungsgemäß kommt. Insofern müssen auch Unbeteiligte vor dem erhöhten Ansteckungsrisiko geschützt werden, die der Strom von mehreren tausend Ungeschützten durch die Innenstadt der Stadt Ulm mit sich bringt.

Eine Beschränkung der Maßnahme auf Zufußgehende erscheint nicht zielführend, weil dadurch eine Verlagerung des Protestes auf den motorisierten Verkehr in Gestalt von Autokorsos o.Ä. zu befürchten ist, wie sich im November/Dezember 2020 in der Stadt Ulm gezeigt hat. Nicht angemeldete, also "wilde" Autokorsos brächten für Unbeteiligte Passanten und andere Verkehrsteilnehmer zudem zusätzliche Gefahren für Leib und Leben mit sich.

Die Stadt Ulm sieht daher keine andere Möglichkeit mehr, als durch diese Maßnahme im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr die permanenten Verstöße gegen die Corona-Regeln zu unterbinden. § 12 Abs. 1 S. 2 CoronaVO sieht ausdrücklich ein solches Handeln vor.

Die Anordnung einer Maskenpflicht nur für Teilnehmer der "Spaziergänge" scheidet aus Gründen einer effektiven Gefahrenabwehr bzw. Praktikabilitätsgründen aus. W.o. ausgeführt ließe sich eine solche Anordnung von den Teilnehmern der "Spaziergänge" problemlos mit Schutzbehauptungen und Zeugenabsprachen unterlaufen, so dass eine Sanktionierung der Verstöße durch die Polizei praktisch unmöglich wäre.

Zu Ziffer 1a:

Die Teilnehmer der "Spaziergänge" leben ihren offenen Protest gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen weiterhin aus und verstehen die Versammlungen im zunehmendem Maße als wöchentliche Events. Zu beobachten ist, dass die Versammlungen zusehends einen Partycharakter annehmen, was sich insbesondere dadurch zeigt, dass Teilnehmer entweder bereits alkoholisiert an den Aufzügen teilnehmen oder aber alkoholische Getränke zum unmittelbaren Konsum mit sich führen bzw. während des Aufzugs konsumieren. Weiter ist zu beobachten, dass Teilnehmer versuchen, sich der Maskenpflicht zu entziehen, in dem sie Speisen und Getränke verzehren. Einzelne Teilnehmer bringen Lautsprecher- bzw. Bluetooth-Anlagen (sog. Boom Boxen und wirkungsgleiche Audiogeräte) mit und beschallen damit den Aufzug.

Wegen dieser neuen Entwicklungen ist es aus Gründen des Infektionsschutzes bzw. für eine effektive Verringerung der Ansteckungsgefahr aus Sicht der Stadt Ulm erforderlich, dass die bislang gültige Allgemeinverfügung zu ergänzen ist um die erweiterten Maßnahmen in Ziffer 1a des Tenors.

Die nun zusätzlich angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie stellen geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz und in diesem Sinne zur Durchsetzung der Maskenpflicht dar. Durch die Mitnahme- bzw. Konsumverbote für Speisen und Getränke gemäß Ziffer 1a lit. a) und b) soll verhindert werden, dass die Versammlungsteilnehmer die Maskenpflicht unterlaufen. Die Maßnahmen haben auch den Sinn und Zweck, dass die Polizeikräfte die Teilnehmer, die keine Maske tragen, direkt ansprechen und zum Tragen der Masken anhalten können. Bei Teilnehmern im alkoholisierten Zustand (vgl. Anordnung Ziffer 1a. lit. c)) ist dies kaum möglich. Auch die Anordnung nach Ziffer 1a. lit d) ist geeignet zur Durchsetzung der Maskenpflicht. Lautsprecherdurchsagen mit Hinweisen zur Maskenpflicht und zur Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung dringen oft nicht zu den Versammlungsteilnehmern durch, weil einzelne Teilnehmer leistungsstarke Musikanlagen, insbesondere sogenannte Boom Boxen bzw. vergleichbare Audiogeräte mit Musik abspielen, so dass viele Teilnehmer die Polizeidurchsagen bzw. Ansprachen von einzelnen Polizeikräften nicht mehr hören. Die nunmehr unter Ziffer 1a angeordneten Maßnahmen sind daher geeignet, die in Ziffer 1 verfügte Maskenpflicht durchzusetzen. Geeignet ist die Maßnahme, alkoholisierten Teilnehmern den Zutritt zu versagen, auch deshalb, weil erfahrungsgemäß durch Alkohol enthemmte Personen weniger in der Lage sind, den gebotenen Mindestabstand einzuhalten als nüchterne und sie sind für die Polizeikräfte und mit Lautsprecherdurchsagen auch ansprechbar.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil in den letzten Wochen zu beobachten war, dass die "Spaziergänge" zusehends von den Teilnehmern als Events bzw. Partys verstanden werden, in der Corona-Regeln nicht eingehalten werden müssen. Dem ist mit den nun getroffenen Maßnahmen gemäß Ziffer 1a entgegenzuwirken. Wären die Versammlungen angemeldet, dann könnte die Stadt Ulm als Versammlungsbehörde mit den üblichen Maßnahmen (Kooperationsgespräch, Versammlungsleiter und Ordner) bzw. Auflagen auf die Aufzüge einwirken. Weil dies "Spaziergänge" nicht angemeldet werden, geht das nicht. Deshalb sind die heute angeordneten (erweiterten) Maßnahmen auch erforderlich.

Die Maßnahmen sind auch angemessen, weil sie nur innerhalb der relativ kurzen in Ziffer 1 der Verfügung genannten Tageszeiten gelten. Den Betroffenen ist es zumutbar, außerhalb der "Spaziergänge" Speisen und Getränken einzunehmen bzw. deren Verzehr im Verfügungsgebiet während der Maskenpflicht zu unterlassen. Auch die Einnahme alkoholischer Getränke kann auf die Zeiten außerhalb der Maskenpflicht verlegt werden. Auch ein Verzicht auf das Abspielen lauter Musik durch sogenannte Boom Boxen und ähnliche Musikanlagen ist für Dauer der räumlich und zeitlich beschränkten Gültigkeit dieser Verfügung hinnehmbar.

Die nunmehr unter Ziffer 1a angeordneten Maßnahmen stellen gerade im Vergleich zu der Untersagung der unangemeldeten Versammlungen ein weniger einschneidendes Mittel dar. Nach der jüngsten Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (vgl. Beschluss vom 04.02.2022, 10 S 236/22, juris) könnte die Stadt Ulm auch ein Versammlungsverbot anordnen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass mangels einer Anmeldung ein Hineinwirken in die Versammlung zur Durchsetzung eines Hygienekonzepts durch Kooperationsgespräche im Vorfeld, der Benennung eines Versammlungsleiters und von Ordnern nicht möglich ist. Im Zuge der bislang von der Stadt Ulm verfolgten Deeskalationsstrategie will die Stadt Ulm mit dieser geänderten Verfügung auf die zunehmenden Fehlentwicklungen in den Versammlungen reagieren und nochmals von einem Versammlungsverbot absehen. Gleichwohl behält sich die Stadt Ulm die Verhängung eines solchen Verbots ausdrücklich vor.

Zu Ziffer 2:

Nach Abwägung aller betroffenen Interessen musste Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur sofortigen Vollziehung angeordnet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass diese Verfügung auch dann befolgt werden muss, wenn Widerspruch erhoben wird, da dieser keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die Anordnung ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten. Die Maßnahme dient unmittelbar dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter, insbesondere dem Schutz von Individualrechtsgütern wie Leben und Gesundheit anderer Personen und überwiegt somit dem Interesse, diese Allgemeinverfügung zunächst durch Rechtsbehelfe auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Die hohe Bedeutung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit rechtfertigen es, die Maskenpflicht mit sofortiger Wirkung anzuordnen. Der Zweck der Verfügung kann nur durch die sofortige Entfaltung der Rechtswirkung erreicht werden. Ein Abwarten bis zum Eintritt der Bestandskraft der Verfügung würde den angestrebten Erfolg, eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV 2 zu verhindern, mit Sicherheit vereiteln und konnte somit nicht erwogen werden. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung unterliegt das Interesse der Versammlungsteilnehmer daran, zunächst ein Rechtsbehelfsverfahren durchzuführen, bevor sie diese Verfügung befolgen müssen. In Angesicht der massiven Rechtsverstöße in den vergangenen Wochen und der hohen Infektionsgefahr durch die Omikron-Variante des Corona-Virus für unbeteiligte Dritte kann eine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln deshalb nicht hingenommen werden.

Zu Ziffer 3:

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt am 17. Februar 2022. Die Allgemeinverfügung mit dem vorstehenden Inhalt tritt mithin am 18. Februar 2022 in Kraft.

Zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 28. Februar 2022. Eine frühere Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt durch die Stadt Ulm mit dem Widerruf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Ulm mit Sitz in Ulm erhoben werden.

Ulm, 17.02.2022

gez.
Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 17.02.2022

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 17.02.2022

- Lageplan über räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

